

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma  
HO-MA Elektro  
Aggregate Service GmbH  
Motardstr. 101  
13629 Berlin

ID-Nr:

Aktenzeichen:

29 / 065 / 60605 F08

Bearbeiter(in):

Dienstgebäude:

Zimmer:

Telefon:

Durchwahl:

E-Mail:

Datum:

09.01.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

HO-MA Elektro  
Aggregate Service GmbH  
Motardstr. 101  
13629 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 065 / 60605  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE155530930

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.01.2020.**

Verkehrsverbindungen  
Bus 170 Volkmarstraße  
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten  
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr  
Donnerstag 11 – 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

Kreditinstitut  
IBAN  
BIC

Postbank Berlin  
DE09 1001 0010 0691 5551 00  
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BELADEBE

Internet  
Telefax

www.Berlin.de/Sen/Finanzen  
(030) 9024-31 900

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

09.01.2017

(Datum)



.....  
(Unterschrift)  
(Baresel, StS)



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.